

**Canada — Verzollung deutscher Bücher**

\* In Anlage I (canadische Zugeständnisse) des canadisch-amerikanischen Handelsabkommens ist folgende Unterposition aufgenommen worden:

- aus Tarifnr. 169 Bücher, Zeitschriften und Broschüren, sowie
- ” ” 171 Teile davon, gebunden oder nicht gebunden,
- ” ” 184 oder in Bogen (mit Ausnahme von unbeschriebenen Buchhaltungsbüchern, Schreibheften oder Büchern (Heften) zum Beschreiben oder Zeichnen) in irgend einer anderen als der englischen Sprache . . . . . zollfrei.

Danach sind die unter diese Teilposition fallenden Bücher und Zeitschriften, die in Deutschland in anderer Sprache als englisch (also z. B. in deutscher Sprache) gedruckt sind, vom 1. 1. 39 ab bei der Einfuhr nach Canada gemäß der Deutschland zustehenden Meistbegünstigung zollfrei, sofern sie zu den an die Meistbegünstigung geknüpften Bedingungen eingeführt werden. Das heißt, sie müssen unmittelbar aus Deutschland oder dem Hafen eines Landes, dessen Waren in Canada die Zollbehandlung nach dem britischen Vorzugstarif oder dem Mitteltarif zusteht, nach einem canadischen Bestimmungsort versendet sein.

**Canada — Einfuhrzollerhöhung für Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Besuch des englischen Königspaares eingeführt werden**

\* Nach einem Zollerlaß des canadischen Zollministeriums vom 19. 12. 38 wird der Zoll für alle Gegenstände, die bis zum 1. 6. 39 im Zusammenhang mit dem bevorstehenden englischen Königsbesuch eingeführt werden, auf 100 % v Wert festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind nur die Waren, die aus britischen Ländern stammen und zur Verzollung nach dem britischen Vorzugstarif berechtigt sind. Zu den oben genannten Gegenständen gehören insbesondere alle die, die eine Darstellung des Königspaares, des königl. Wappens, des königl. Namenszuges, irgendwelche anderen königl. Zeichen, britische Flaggen und sonstige britische Nationalzeichen bilden oder die damit verbunden sind. Ausgenommen von der Zollerhöhung sind nur solche Waren der genannten Art, die nachweisbar vor oder am 19. 12. 38 versandt worden sind.

*nfa 14/11/39*

*Star*

*20/3/39*

MONDAY, MARCH

**Foreign Firms To Keep Record**

Revenue Department Orders Books Showing Business Done in Canada

OTTAWA, March 20—(Star Special) — Companies situated abroad but doing business in Canada will have to maintain records and books showing their business operations in this country, after July 1, 1939, for the purposes of the Income War Tax Act.

A regulation to that effect just issued by the Department of National Revenue, provides that such companies, upon failure to keep adequate records and books of account, shall be notified by registered mail to comply with the law in respect to income tax for the year 1939. Failure to keep books after such notice, the regulation states, "may result in assessment without reference to the evidence of contents of books that may be located abroad pertaining to Canadian business carried on in Canada."

**Canada — Waren, die als in Canada hergestellt erklärt werden**

\* Das Department of National Revenue hat unter dem 5. und 16. 1. 39 je ein Memorandum erlassen, worin mitgeteilt wird, daß nachstehende Waren jetzt also in Canada hergestellt gelten; diese Maßnahmen werden drei Wochen nach der Herausgabe der Memoranden wirksam. Sie bedeuten, daß in Zukunft bei der Einfuhr dieser Waren gegebenenfalls die Dumpingzollbestimmungen anwendbar sind. Es handelt sich um folgende Waren:

Alle Jutegarne, die sechs Pfund oder mehr je Spindel (14 400 Yard) wiegen, und schwerere zum Weben von Geweben und Isolieren von Draht sowie zum Verflechten in Schnüre und Bindfaden. — Natriumpyrophosphat, neutrales (technische Sorte), oder Tetranatriumpyrophosphat.

*bekannt nfa 24/1/39*